



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Anzeige der Abgabe gefährlicher Stoffe und Gemische nach § 7 ChemVerbotsV

Name des Unternehmens Anschrift	
--	--

Ansprechpartner		Telefon	
-----------------	--	---------	--

e-mail-Adresse (falls vorhanden)		Telefax	
-------------------------------------	--	---------	--

Betriebsstätte, Anschrift (falls von Firmenangaben abweichend)	
---	--

Ansprechpartner		Telefon	
-----------------	--	---------	--

e-mail-Adresse (falls vorhanden)		Telefax	
-------------------------------------	--	---------	--

Hinweis: Anzeigepflichtig sind Hersteller, Einführer und Händler, die unten bezeichnete Stoffe oder Gemische an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben oder für diese bereitstellen.

Der Anzeigepflicht unterliegen Stoffe oder Gemische, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 zu kennzeichnen sind.

Bei Anzeige für mehrere Betriebsstätten bitte für jede Betriebsstätte ein gesondertes Formblatt und begleitende Unterlagen einreichen!

Angebotsprofil *, sofern Produkte / Stoffe / Gemische mit den unter Hinweise genannten Kennzeichnungen abgegeben werden sollen

Biozidprodukte einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel	<input type="checkbox"/>
Pflanzenschutzmittel	<input type="checkbox"/>
Farben, Abbeizer, Lösungsmittel, Glasuren, Kleber, Säuren, Laugen oder analoge Chemikalien	<input type="checkbox"/>
Andere als die genannten Stoffe oder Gemische Bitte die entsprechenden Stoffe bzw. die Gemische nennen.	<input type="checkbox"/>
Einzelne Stoffe oder Gemische Bitte den einzelnen Stoff bzw. das Gemisch nennen.	<input type="checkbox"/>

Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung

ist beigefügt *

wird nachgereicht *

Angaben zur sachkundigen Person

Erklärung:
Nach § 7 Abs. 2 ChemVerbotsV müssen anzeigepflichtige Unternehmen in der Anzeige mindestens eine Person benennen, die

1. die Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV nachgewiesen hat
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. mindestens 18 Jahre alt ist

Nennung einer in der Betriebsstätte/ Zweigniederlassung beschäftigten Person, die die Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV besitzt

Name, Vorname:	
ggf. Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	

Kopie des Sachkundezeugnisses

ist beigefügt *

wird nachgereicht *

Hinweis:
Wurde das Sachkundezeugnis von einer Behörde aus einem anderen Bundesland ausgestellt, ist eine Beglaubigung der Kopie notwendig (z.B. durch die Meldestelle des Wohnortes).

Aktuelles Führungszeugnis

ist beigefügt *

wird nachgereicht *

Hinweis:
Zum Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit ist ein aktuelles Führungszeugnis der benannten sachkundigen Person einzureichen (Beantragung bei der Meldestelle des Wohnortes).

Ort / Datum		Unterschrift -Geschäftsführung-	
-------------	--	------------------------------------	--

Hinweis: Mit dem Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe oder Gemische darf erst nach Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen begonnen werden.

Bitte zurücksenden an:
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Dezernat V 5
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

* Zutreffendes bitte markieren